

Einreicher:
Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 07.07.2022
Antragsnummer: 2022/090

Datum der Sitzung: 19.07.2022
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses ohne Keller mit Stellplätzen auf dem Flurstücken 49/17 und 49/19 der Gemarkung Probstdeuben (Nr. 14/22) sowie Zuteilung einer Hausnummer

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses ohne Keller mit Stellplätzen auf dem Flurstücken 49/17 und 49/19 der Gemarkung Probstdeuben (Anlagen 1 bis 3) erteilt wird. Dem Flurstücken 49/17 und 49/19 der Gemarkung Probstdeuben wird gemäß Anlage 4 die Hausnummer 58a in der Straße des Friedens zugeteilt.

Beschluss-Nr.: TA 24/41/22

Beschlusstag: 19.07.2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 11

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /


Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB
§ 7 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

☐ Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

☐ Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

☒ Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

☐ Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich bei der Einstufung des Baugebietes nach der BauNVO um ein Allgemeines Wohngebiet. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Mehr- und Einfamilienhäuser in zwei- bis dreigeschossiger offener Bebauung geprägt. Der § 34 BauGB verlangt, dass sich das Vorhaben in bestimmter Weise der vorhandenen Bebauung positiv anpasst. Der Bauherr plant den Bau eines zweigeschossigen Dreifamilienhauses in Massivbauweise auszuführen.

Die öffentliche Zufahrt sowie die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt über das Flurstück 49/16 der Gemarkung Probstdeuben und ist durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit eines Leitungs- und Wegrechtes zur Straße des Friedens gesichert. Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Abwassers durch den Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land wird durch Stellungnahme vom 21.03.2021 bestätigt. Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück versickern.

Die Stellungnahme vom 27.01.2022 zur gesicherten Versorgung mit Löschwasser durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) liegt ebenfalls vor. Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Dem Bauvorhaben auf dem Flurstücken 49/17 und 49/19 der Gemarkung Probstdeuben wird die Hausnummer 58a in der Straße des Friedens zugeteilt (Anlage 4). Die Gemeinde ist für den Vollzug der Zuteilung einer Hausnummer zuständig. Bei der Zuteilung der Hausnummer handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde und liegt im Ermessen der Stadt Böhlen. Die Zuteilung löst die Pflicht des betroffenen Eigentümers aus, sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ferner verpflichtet sie den Eigentümer, im Privaten und geschäftlichen Verkehr, vor allem aber im Verkehr mit Behörden, sich dieser Nummer zu bedienen.

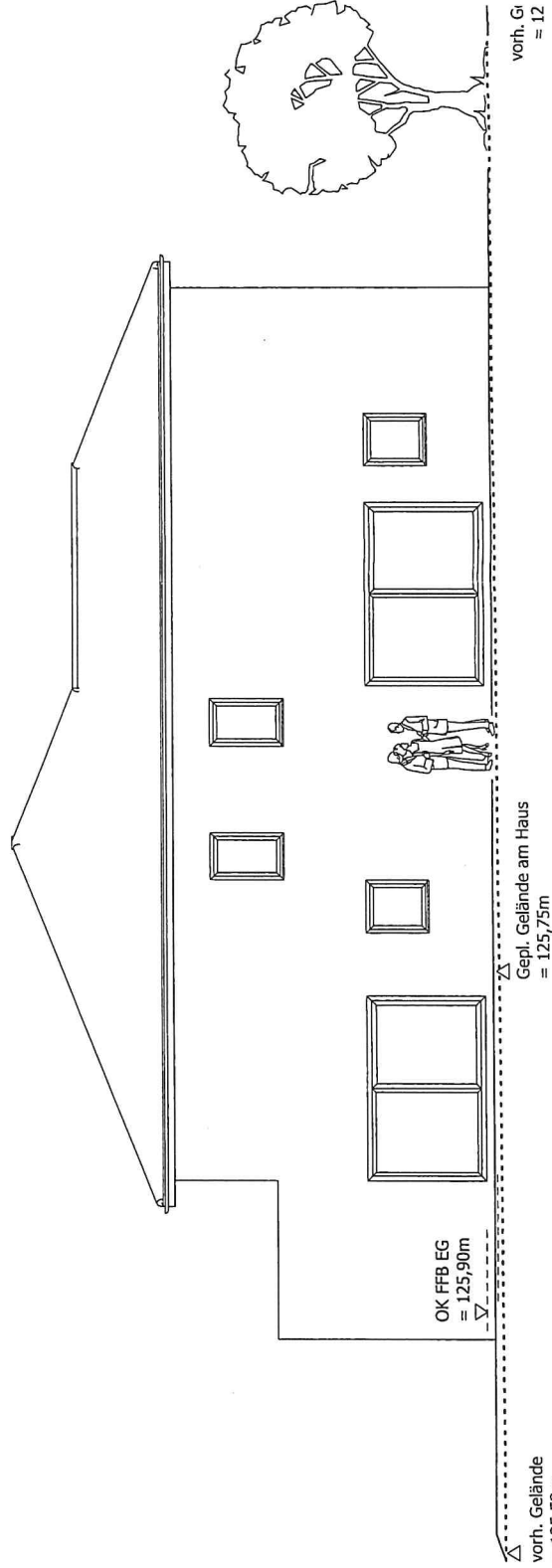
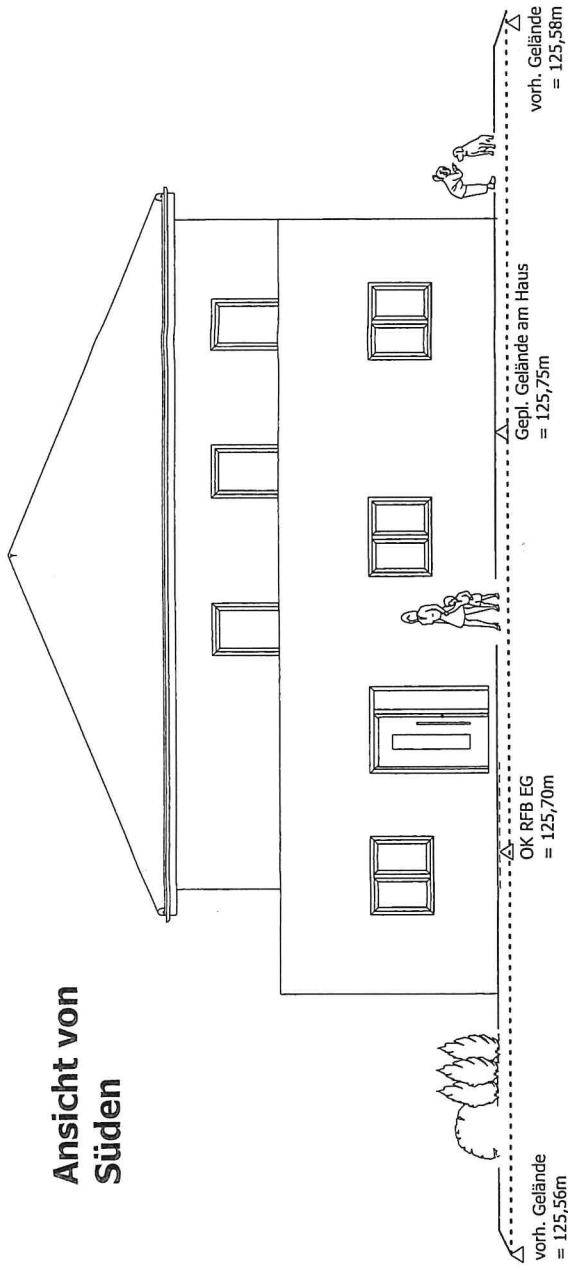
Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister:

Anlage 1 zum Beschlussstre 2022/080



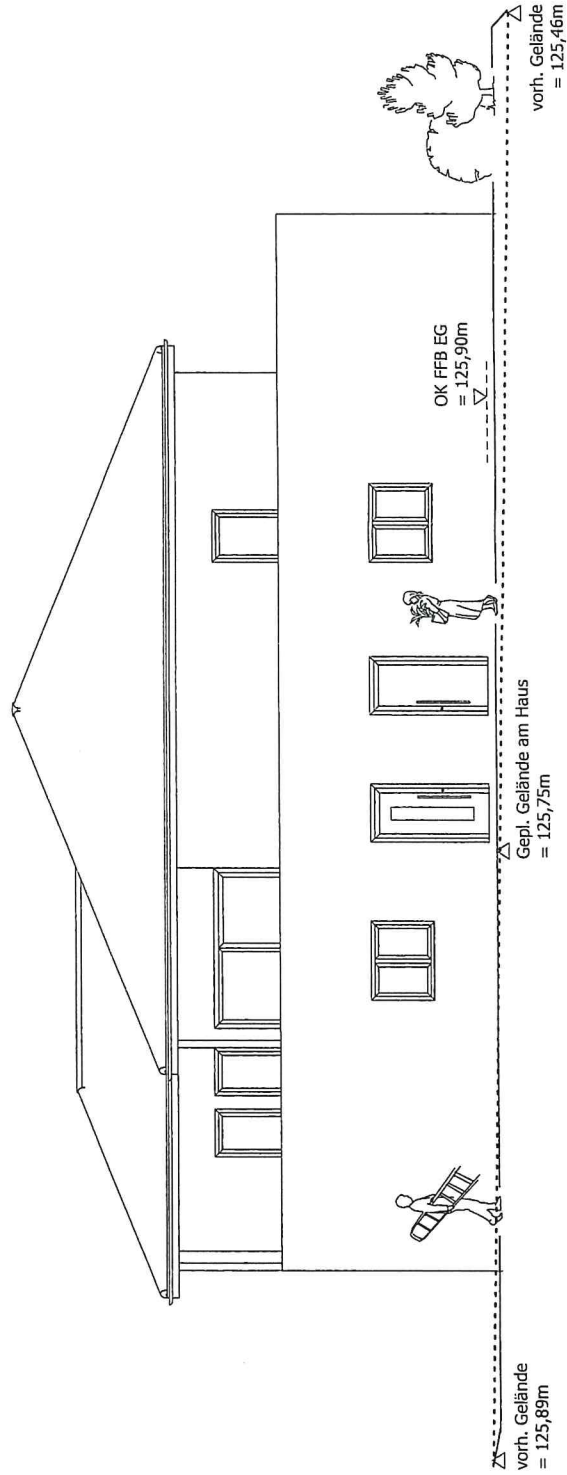
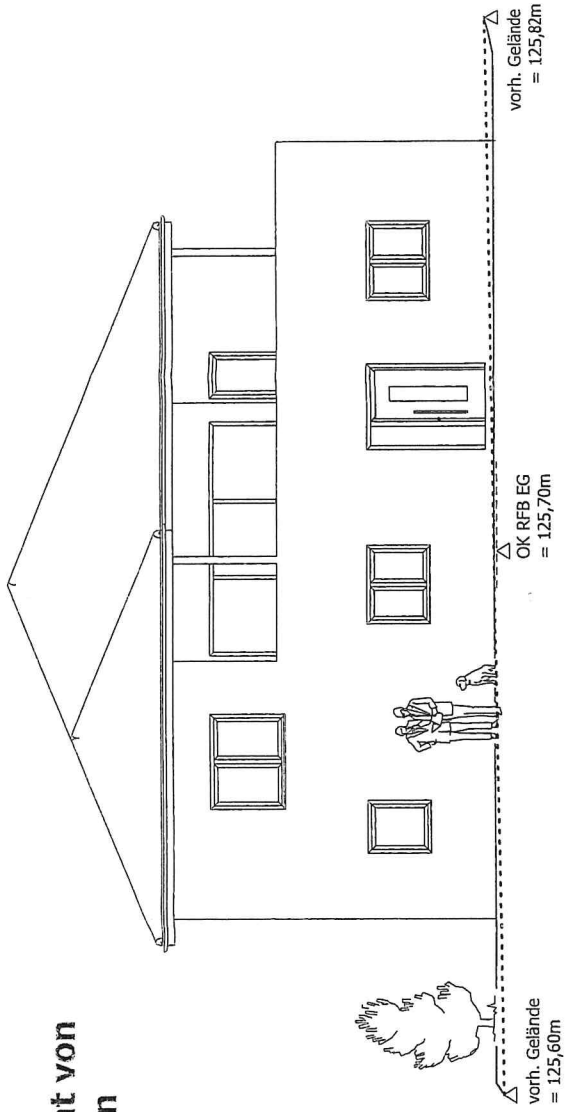
Ansicht von Süden



Ansicht von Osten

Einrichtungsgegenstände bzw. Außenlagendarstellungen dienen nur der Illustration. Bauausführung kann im Detail abweichen.

Ansicht von Norden



Ansicht von Westen

Anlage 4 zum Beschlusssantrag
2022 / 090

